

Landkreis Hildesheim
Gemeinde Sarstedt, Stadt
Gemarkung Sarstedt
Flur 17
Maßstab 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gem. § 56 NBauO sind aus gestalterischen Gründen Anbauten nur mit Flachdach zulässig. Die Traufhöhe darf max. 25 cm über Oberkante Erdgeschosdecke liegen. Umwahrungen wie Brüstungen und Geländer sind unzulässig.
- Straßendicke sind von Sichtbehinderungen über 0,80 m vor der Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BBauG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BBauG - § 1 (3) BauV

WA Allgemeines Wohngebiet
§ 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BBauG - §§ 16 und 17 BauNVO

- 11** Zeitliche Vollgrenze als Flurstücksgrenze
- 0.4** Grundflächenzahl
- 0.8** Geschosflächenzahl
- 3.0** Baumassenzahl

BAUWEISE, BAUEINRICHTUNG, BAUEINRICHTUNGSZEICHEN
§ 9 (1) Nr. 1 BBauG - §§ 22 und 23 BauNVO

- g** Geschlossene Bauweise
- Paulinie
- Bauweise
- FD** Flachdach (s. Textliche Festsetzungen) § 56 Abs. 1 NBauO

ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEZIRK
§ 9 (1) Nr. 5 BBauG - §§ 22 und 23 BauNVO

- Flächen für den Gemeindebezirk
- ☛ Kirche
- ☛ Friedhof

VERKEHRSMITTEL
§ 9 (1) Nr. 11 BBauG

- ▭ Straßenverkehrsfläche
- ▭ Verkehrsflächen
- ▭ öffentliche Verkehrsfläche
- ▭ öffentliche Parkflächen

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 (1) Nr. 12 BBauG

- ▭ öffentliche Grünfläche
- ▭ Verkehrsgrünfläche

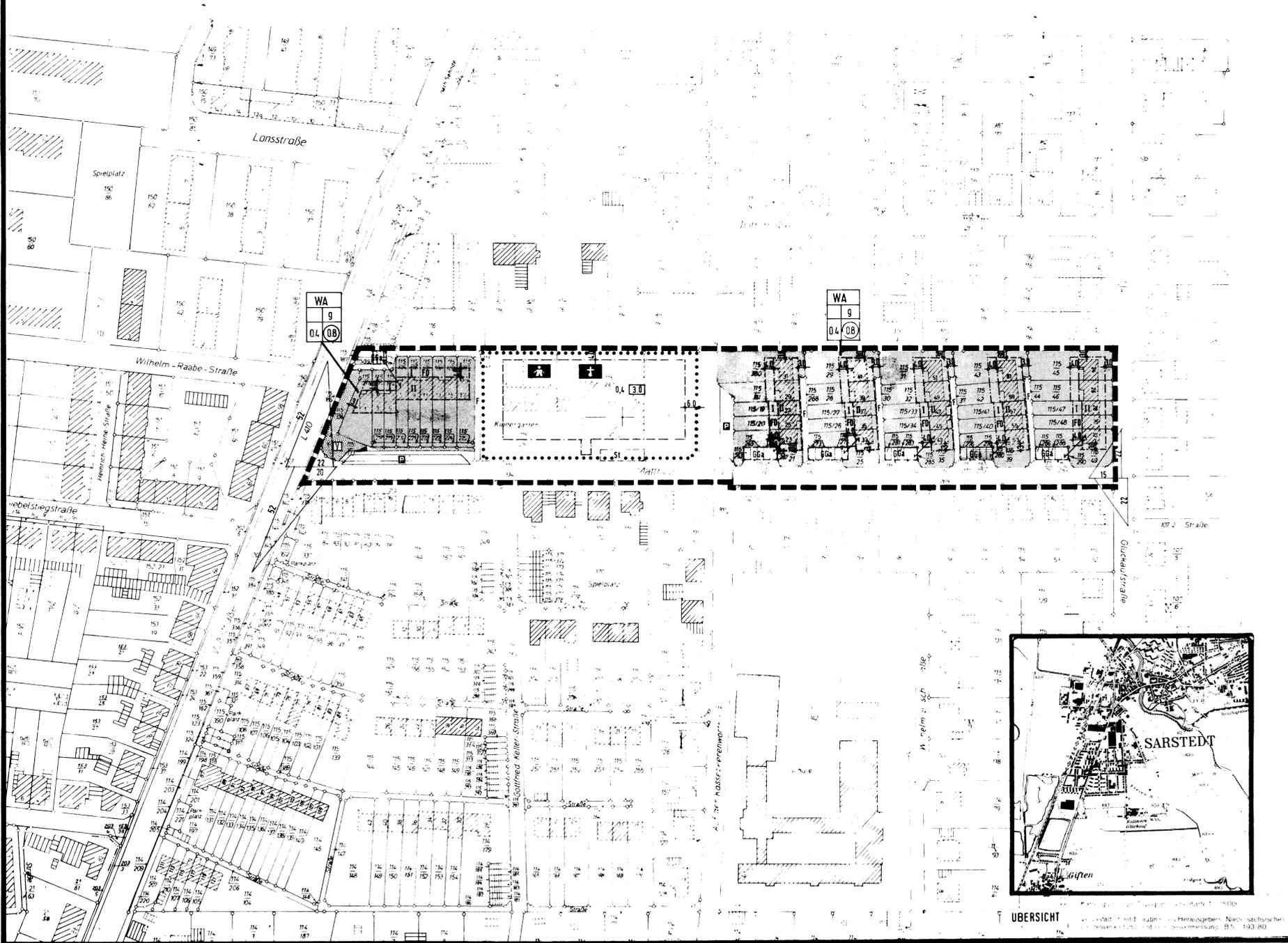
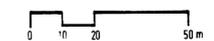
GÜNSTIGE FESTSETZUNGEN

- ▭ Flächen für Stellplätze über dem Boden § 9 (1) Nr. 4 BBauG
- St** Stellplätze
- GGa** Gemeinschaftsgaragen
- ▭ Bereich (s. Textliche Festsetzungen) § 9 (1) Nr. 13 BBauG
- ▭ Grenzlinie zum öffentlichen Bereich des Bebauungsplans § 9 (1) Nr. 14 BBauG

DATUM DER PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ▭ vorläufige Flurstücksgrenzen
- ▭ vorläufige Flurstücksgrenzen
- ▭ Flurstücksgrenzen

STADT SARSTEDT
BEBAUUNGSPLAN NR. 29
»MATTHIAS-CLAUDIUS-STRASSE
NORD«
M. 1:1000



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1974 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.7.1980 (Nds. GVBl. S. 283) i. d. F. vom 10.10.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Sarstedt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, dem nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden nebenstehenden textlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Sarstedt, den 25.1.1982

gez. Gleitz (Siegel) Ratsvorsitzender
gez. Borjann (Siegel) Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.3.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 20.3.1982 ortsbüchlich bekanntgemacht.
gez. Borjann Stadtdirektor

Verwaltungsvormerkung
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Sarstedt erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 28.8.1980 Az.: 05/103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.8.1980).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.
Hildesheim, den 7.3.83
Katasteramt Hildesheim
gez. Einfall
Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
HANNOVER, den 30.09.1981/05.82
Planverfasser NILEG
M. Jansen u. A. Reinde

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.5.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.5.1982 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.8.1982 bis 20.10.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.
Sarstedt, den 15.10.1982
gez. Borjann Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.5.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.5.1982 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Sarstedt, den 15.10.1982
gez. Borjann Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Besenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 29.12.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) beschlossen.
Sarstedt, den 29.12.1982
gez. Borjann Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verlegung der Genehmigungsbehörde (Nr. 2/100 2/29/83) vom heutigen Tage unter Auflegen/aussetzungen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/als Satzung genehmigt.
Die hinsichtlich gemeindefähige sind auf Antrag der Stadt vom 07.07.1983 gemäß § 4 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgeschlossen.
Hannover, den 07.07.1983
Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover
gez. Teckerl
Unterschrift

Der Rat der Stadt ist in der Genehmigungsverfügung vom 07.07.1983 (Az.: 2/100 2/29/83) aufgeführt/als Teilnehmer/als Teilnehmer.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflegen/aussetzungen vom 07.07.1983 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.5.1982 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Sarstedt, den 15.10.1982
gez. Borjann Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 24.08.1983 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 24.08.1983 rechtsverbindlich geworden.
Sarstedt, den 29.08.1983
gez. Borjann Stadtdirektor

Innerehalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

den
Stadtdirektor